

Stellungnahme

des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. (bft) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der nationalen Umsetzung von Ökodesign, Energieverbrauchskennzeichnung und weiterer Regelungen

Berlin, 26. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung. Nachfolgend möchten wir zu den Artikeln 2, 3 und 7 des Änderungsgesetzes Stellung nehmen.

I. Zu Artikel 2, Nr. 4 des Gesetzentwurfs, Änderung des § 3 Absatz 4 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Nach dem bisherigen § 3 Absatz 4 sind Tankstellen mit mehr als sechs Mehrproduktzapfsäulen verpflichtet, den Energiekostenvergleich vorzunehmen.

Nach dem geplanten § 3 Absatz 4 wird der Begriff der Mehrproduktzapfsäule gestrichen und durch den Begriff „Zapfstelle“ ersetzt. Gemäß den Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 1 Nr. 16 gilt für Zapfstelle die Definition nach Artikel 2 Nummer 56 der AFIR-Verordnung (EU) 2023/1804. Gemäß AFIR-Definition bezeichnet „Zapfstelle“ *eine Betankungseinrichtung für die Abgabe flüssiger oder gasförmiger Kraftstoffe über eine ortsfeste oder mobile Anlage, an der zur selben Zeit nur ein Fahrzeug, ein Zug, ein Schiff oder ein Luftfahrzeug betankt werden kann.*

Nach unserem Verständnis käme es dadurch zu einer Ausweitung des Anwendungsbereichs des Energiekostenvergleichs, da der bisher geltende Begriff Mehrproduktzapfsäule wegfällt und die nunmehr geltende Definition einer Zapfstelle ersetzt wird. Die Mindestanzahl der für den Anwendungsbereich erforderlichen Zapfeinrichtungen halbiert sich damit. Dadurch rutschen sehr viel kleine Tankstellenstandorte in den Anwendungsbereich. Der Energiekostenvergleich ist für den Tankstellenmittelstand von hohem bürokratischem Aufwand gekennzeichnet. Zudem kostet er Werbeflächen. Kleinere und mittlere Tankstellenbetriebe sind bereits mit hohem bürokratischem Aufwand belastet.

Wir fordern Sie daher nachdrücklich dazu auf, von weiterer bürokratischer Belastung des Tankstellenmittelstands abzusehen und plädieren dafür, die Zahl im Anwendungsbereich von sechs auf zwölf Zapfstellen zu erhöhen, um den bisherigen Kreis der Verpflichteten nicht auszuweiten.

Als Interessenvertretung mittelständischer Mineralölhandels- und Tankstellenunternehmen warnt der bft ausdrücklich davor, durch die geplanten Bestimmungen neue bürokratische Hürden für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Besonders vor dem Hintergrund politisch

gewünschter Investitionen in die Reduktion von Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor, dürfen neue bürokratische Belastungen nicht zum Investitionshindernis werden.

bft-Forderung: § 3 Absatz 4 soll wie folgt angepasst werden:

*(4) Zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2023/1804 und um künftige Kaufentscheidungen der Verbraucher bei der Personenkraftwagenwahl zu unterstützen, haben Betreiber von öffentlichen Tankstellen mit mehr als **zwölf** Zapfstellen sicherzustellen, dass während der Geschäftszeiten der Tankstelle ein Energiekostenvergleich nach den Maßgaben des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/732 und nach den nachfolgenden Bestimmungen angebracht ist:*“

II. Zu Artikel 3, Nr. 1 des Gesetzentwurfs, Änderung des § 47k Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 47 Absatz 5 Satz 1 GWB wird nach der Angabe „Verbraucher-Informationendienste“ die Angabe „ausschließlich“ eingefügt.

Diese Änderung lehnen wir strikt ab. Die von der MTS-K erhobenen Preisdaten künftig ausschließlich zum Zweck der Verbraucherinformationen an Anbieter von Verbraucher-Informationendiensten ist wettbewerbsschädigend **(1)**. Die Gesetzesbegründung entbehrt jeglicher Substanz **(2)**. Schließlich bestehen verfassungsrechtliche Bedenken **(3)** gegen eine solche Modifikation des § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB.

(1) Wettbewerb beeinträchtigt durch ausschließliche Weitergabe zum Zwecke der Verbraucherinformation

Mit großer Sorge sehen wir die Pläne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, durch eine Änderung des § 47k Abs. 5 Satz 1 GWB die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) zu ermächtigen, die gewerbliche Nutzung der von ihr erhobenen Preisdaten zu untersagen.

Das ursprüngliche Ziel der MTS-K war es, mehr Transparenz in den Kraftstoffmarkt zu bringen und damit den Wettbewerb zu fördern.

Rückmeldungen der Pricing-Tool-Anbieter bestätigen, dass der Wettbewerb durch die MTS-K-Preisinformation angeregt wird. Bei Preisreduzierungen werden Tankstellenpreise den Wettbewerbern schneller angepasst. Durch die Verbrauchsinformationendienste sind Verbraucher schnellstmöglich informiert. Reagiert eine Tankstelle nicht, bleibt die Kundschaft fern. Dauerhaft würde das Image der Station leiden.

Anders verhält es sich bei Preiserhöhungen. Hier wird – je nach Tool – auf die Absatzmenge geachtet. Ist diese noch gut, wird dem preiserhöhendem Wettbewerb erst später gefolgt.

Damit ergeben sich durch den Wegfall der Informationsdienstleister nachteilige Folgen für den Wettbewerb und damit auch für den Verbraucher: Die Zahl der Preissenkungen wird sich reduzieren. Wenn die Kraftstoffanbieter also die Preisdaten der MTS-K nicht haben oder nur zeitverzögert vorliegen, geht dies zu Lasten des Wettbewerbs und schließlich auch zu Lasten der Verbraucher.

Aus Sicht des Tankstellenmittelstands wäre einziger Effekt einer solchen Modifikation des § 47 k Absatz 5 Satz 1 GWB, dass bei einer Preiserhöhung durch die großen Mineralölgesellschaften die kleineren Mineralölgesellschaften bei anschließender Preissenkung nicht mitziehen können, was den Wettbewerb empfindlich stören wird. Damit kann der Mittelstand seine Rolle als Marktregulativ nicht mehr wahrnehmen. Zusätzlich entstehen dem Mittelstand hohe Kosten pro

Tankstelle durch eine Modifikation seines Systems, welche eine große und integrierte Mineralölgesellschaft durch eine Vielzahl von Tankstellen teilen könnte. Dieser Wettbewerbsnachteil würde den Mittelstand in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beschneiden und diskriminieren.

Freie Tankstellen verfügen im Gegensatz zu den großen Marktakteuren nicht über eigene Dateninfrastrukturen und Marktforschung und haben keine interne Daten- und Analysemöglichkeiten. Der Tankstellenmittelstand ist auf den Zugang zu neutral erhobenen Daten angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Ein Verbot der gewerblichen Datennutzung würde die bestehenden Wettbewerbsnachteile weiter verschärfen und den Markt noch stärker zulasten der kleineren Anbieter verzerren.

(2) Gesetzesbegründung nicht haltbar

Nach der Gesetzesbegründung entspricht die vorgesehene Klarstellung durch das Wort „ausschließlich“ dem 2012 in der amtlichen Begründung zu § 47k Absatz 5 des GWB zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers. Dem kann so nicht gefolgt werden. Nach BT-Drucksache 17/11386 werden die Preisdaten zwar auch zur Veröffentlichung zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber primär zur speziellen Marktbeobachtung im Kraftstoffbereich erhoben. Die Behauptung, dass der § 47k andere Ziele nicht verfolge, lässt sich nicht halten. Die damalige Gesetzesbegründung des historischen Gesetzgebers lässt nicht den Schluss zu, dass eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist. Sinn und Zweck der MTS-K ist es nicht, in den Wettbewerb einzugreifen und Geschäftsmodelle zu verbieten, sondern den Markt zu beobachten und transparent zu machen. Gibt es Bedarf, in den Wettbewerb einzugreifen, stehen den Kartellbehörden die Mittel des § 59 GWB zur Verfügung. Es sieht so aus, als versuche die MTS-K durch die Hintertür eine Ermächtigungsgrundlage für ihr jüngere Praxis zu schaffen, Informationsdienstleistungen die VID-Eigenschaft aufgrund von Vermutungen zu versagen.

(3) Verfassungsrechtliche Bedenken

Darüber hinaus bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Änderung. Nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind Presse- und Informationsfreiheit gewährleistet. Geschützt ist nicht nur die klassische Berichterstattung der Presse, sondern auch der freie Zugang zu allgemein zugänglichen Quellen sowie die Möglichkeit, diese Informationen zu verbreiten und gewerblich zu nutzen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach betont, dass staatliche Beschränkungen des Informationszugangs und der Informationsweitergabe stets eng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen sind (vgl. etwa BVerfGE 27, 71 [83 ff.]; 103, 44 [59 ff.]).

Die von der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe erhobenen Preisdaten sind eine amtlich erhobene, bereitgestellte, allgemein zugängliche Informationsquelle. Sie dienen der Markttransparenz und liegen im öffentlichen Interesse. Ein pauschales Verbot der gewerblichen Nutzung würde eine erhebliche Beschränkung des Informationsflusses darstellen. Es entzieht gerade dem Tankstellenmittelstand, der auf innovative Informationsdienste setzt und als Wettbewerbskorrektiv fungiert, die Möglichkeit, diese Daten zum Nutzen der Verbraucher auszuwerten und bereitzustellen.

Ein solches Verbot hätte faktisch die Wirkung einer staatlichen Monopolisierung von Marktinformationen. Diese Beschränkung ist aus Sicht des bft weder notwendig noch verhältnismäßig, da dieses Verbot einer Zensur gleichkäme.

Aus Sicht des bft ist daher zweifelhaft, ob die geplante Regelung mit der verfassungsrechtlich garantierten Informations- und Pressefreiheit vereinbar ist.

Die Bundesregierung verfolgt erklärtermaßen das Ziel, Wettbewerb, Digitalisierung und die Verfügbarkeit von Daten (Open Data) zu fördern. Ein pauschales Nutzungsverbot läuft diesen Zielen diametral entgegen und setzt ein fatales Signal für die Datenökonomie in Deutschland.

bft-Forderung: Die Angabe „ausschließlich“ ist aus dem Gesetzesvorhaben ist zu streichen.

III. Zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs, Änderungen des Mineralödatengesetzes

1. Grundsätzliches

Wir regen an, erneuerbare Kraftstoffe in Reinform, insbesondere HVO 100, künftig ebenso statistisch zu erfassen. Dies wäre aus Sicht der Marktteilnehmer und vor Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses wünschenswert.

2. Artikel 7 Ziffer 5 des Gesetzentwurfs, Änderung des § 5 Absatz 2 Mineralödatengesetz

Die Weitergabe an das BAFA gemeldeter Einzeldaten an den im Gesetzentwurf genannten erweiterten Adressatenkreis ist aus Perspektive des Tankstellenmittelstands kritisch zu bewerten. Der Adressatenkreis wird erheblich ausgeweitet. Gleichzeitig handelt es sich um äußerst sensible Daten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Diese dürfen aus unserer Sicht ausschließlich unter strengster Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit weitergegeben werden. Und auch nur unter technischer Sicherstellung, dass diese Daten nicht an die Öffentlichkeit gelangen können. Ansonsten drohen den Unternehmen immense wirtschaftliche Schäden hinsichtlich deren Wettbewerbsfähigkeit hin zur Beeinträchtigung der Energieversorgungsfähigkeit.

Den gesetzlichen Berichtspflichten des **Umweltbundesamts** (UBA) ist nicht zu entnehmen, warum die Weitergabe von Einzeldaten erforderlich sein soll. Hier genügt die Weitergabe aggregierter Daten in anonymisierter Form und reduziert auf ein Minimum, d.h. die Datenweitergabe muss absolut erforderlich sein, weil kein milderes Mittel bei gleicher Eignung besteht.

Eine Datenweitergabe des BAFA an den **Expertenrat für Klimafragen** halten wir nicht für erforderlich, da dieser nach § 12 Absatz 1 KSG die für ihn erforderlichen Daten bereits vom UBA bereitgestellt bekommt. Auch hier sollten Daten ausschließlich in aggregierter Form weitergegeben werden.

Die Weitergabe von BAFA-Daten an das **Bundeskartellamt** ist nach unserer Ansicht nicht durch den Zweck des § 1 MinÖDatG gedeckt. Das Gesetz wurde zur Vorbereitung von Notstandsmaßnahmen im Mineralölbereich geschaffen, nicht zur Beobachtung wettbewerbsrechtlicher Entwicklungen. Eine Nutzung der Meldedaten durch das Bundeskartellamt stellt daher eine Zweckentfremdung dar, zumal nicht alle Marktteilnehmer der Meldepflicht unterliegen und die Daten somit nur ein unvollständiges Marktbild liefern.

Zudem müssen Meldepflichtige über Zeitpunkt, Umfang und Rechtsgrundlage der Datenweitergabe informiert werden. Eine Übermittlung ohne deren Wissen greift erheblich in die unternehmerische Freiheit ein, gefährdet Geschäftsgeheimnisse und schwächt das Vertrauen in den Staat wie auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland.

Die erweiterten Datenweitergabe des BAFA an die **MTS-K** um Unternehmen zu entlasten und Doppelerhebungen zu vermeiden ist zwar im Kern begrüßenswert. Allerdings darf dies nicht ohne Wissen und Einbeziehung der betroffenen Unternehmen erfolgen. Die MTS-K verfügt über Ermittlungsbefugnisse, die in den §§ 59, 59a und 59b GWB bestimmt sind.

Die Weitergabe von BAFA-Daten an **Dritte** ist strikt abzulehnen. Einzelangaben enthalten sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, deren Offenlegung einen unverhältnismäßigen Eingriff in die unternehmerische Freiheit darstellt. Besonders kritisch ist die Weitergabe an private Dienstleister, die – anders als staatliche Stellen – kein öffentliches Mandat erfüllen und die Daten auch kommerziell nutzen könnten. Damit entstehen ein erhebliches Missbrauchsrisiko sowie die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Zudem würde eine Zwecküberschreitung des MinÖIDatG vorliegen, dessen Ziel allein die Sicherung der Energieversorgung ist. Für externe Auswertungen sind aggregierte oder veröffentlichte Gemeinschaftsstatistiken ausreichend; eine Herausgabe von Einzelangaben ist weder erforderlich noch verhältnismäßig. Schließlich ist eine vorherige Information der betroffenen Unternehmen zwingend, um Transparenz, Rechtssicherheit und Vertrauen in den staatlichen Umgang mit sensiblen Daten zu wahren.

IV. Forderungen des bft

1. Den Verpflichtetenkreis zur Vornahme eines Energiekostenvergleichs von 6 Mehrproduktzapfsäulen in 12 Zapfstellen abändern, § 3 Absatz 4 EnVKG.
2. Die Angabe „ausschließlich“ ist aus dem geplanten § 47k Absatz 5 Satz 1 GWB streichen.
3. Daten über erneuerbare Kraftstoffe (HVO 100, SAF) künftig durch BAFA erheben.
4. Weitergabe der vom BAFA erhobenen Einzelangaben an weitere Ministerien, staatliche Stellen und beauftragte Dienstleister ausschließen.

Der bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. setzt sich als starker Vertreter von über 530 konzernunabhängigen Unternehmen, die Tankstellennetze und Mineralölhandel betreiben, für die wirtschaftliche Eigenständigkeit und den Erhalt einer freien Marktwirtschaft im Energiehandel ein. Mit über 2.800 Tankstellen bundesweit stellen die Mitglieder des bft rund 20 Prozent des deutschen Tankstellenmarktes. Das größte Tankstellennetz verfügt über ca. 250 Tankstellen, die kleinste Einheit stellt die Einzeltankstelle dar. Unsere Mitglieder sind mittelständische, inhabergeführte Familienunternehmen und spielen eine tragende Rolle in der Versorgungssicherheit und Mobilitätswende.